

Hinweise und Teilnahmebedingungen:

- Teilnehmen können neben aktiven und ehemaligen Soldaten gem. ZDv A-2550/2 auch alle zivilen Angehörigen des Geschäftsbereichs des BMVg. Bei der Vergabe der Plätze haben aktive Soldaten Vorrang.
- Den Soldatinnen und Soldaten kann gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zur SUV in der ZDv A_1420_12, Nr. 315 für die Teilnahme an diesem Treffen Sonderurlaub im notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Anrechnung von Erholungsurlaub bzw. Freistellung vom Dienst ist nicht zulässig.
- Hin- und Rückreise erfolgen in ziviler Kleidung.
- Teilnehmende Soldatinnen und Soldaten sind grundsätzlich verpflichtet, während der Dauer des RIMP Uniform zu tragen. Als Uniform gilt grundsätzlich der Feldanzug in der Grundform der jeweiligen Teilstreitkraft gemäß der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-5 „Anzugsordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ in Verbindung mit der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr“. Statt der Feldmütze kann das Barett/Schiffchen/die Bergmütze getragen werden. Feldparka/Feldjacke (Tarndruck) und Nässeschutz (Tarndruck) sind mitzuführen. Nicht vorhandene Bekleidung ist für die Dauer des RIMP leihweise zu empfangen.
- Für den Festgottesdienst ist der Dienstanzug, Grundform (ggf. in der Abwandlung A5 (Heer und Marine) bzw. A4 (Luftwaffe), Diensthemd, kurzer Ärmel) zu tragen.
- Das Tragen von Nässeschutzbekleidung zu den Anzügen ist mit den aufgeführten, gem. Zentralrichtlinie zulässigen, witterungsbedingten Ergänzungen/Abwandlungen als Ausnahmeregelung somit zulässig.
- Für die Einhaltung der Anzugsordnung gem. o.a. Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-5 ist die militärische Leiterin bzw. der militärische Leiter der Deutschen Delegation des Deutschen Zeltlagers verantwortlich.
- **Ein Schlafsack wird für die Unterbringung im Zeltlager in Méjannes Le Clap unbedingt benötigt!** Darüber hinaus wird folgende Ausrüstung empfohlen: Isomatte, Sportzeug, Taschenlampe, Feldessbesteck, Kaffeebecher, ggf. Kleiderbügel, Sonnenschutz, Badehose sowie „Taschengeld“ und evtl. „Tauschgegenstände“ für Teilnehmer anderer Streitkräfte.
- Da während eines privaten Aufenthaltes im Ausland entstandene Krankheitskosten nicht immer in voller Höhe aus Bundesmitteln übernommen werden können (§ 15 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 69, Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils gültigen Fassung), wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung dringend empfohlen.
- Während der Teilnahme am Internationalen Soldatentreffen besteht Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG), für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten daneben Dienstunfallschutz nach § 27 SVG.
- Aus der Teilnahme am Internationalen Soldatentreffen können von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr keine Versorgungsansprüche und keine Haftungsansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden, da mit der Teilnahme kein Wehrdienstverhältnis begründet wird.
- **Ein gültiger Personalausweis/Reisepass und der Truppen-/Dienstausweis sind mitzuführen.**